



Satzung des Tauchsport Clubs Tümmeler Düsseldorf e.V.

IM VERBAND DEUTSCHER SPORTTAUCHER e.V.
MITGLIED DER CMAS (Confédération Mondiale des Activités Sub-aquatiques)

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Umlagen
- § 13 Maßregelungen
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausschluss
- § 16 Ehrungen

C. ORGANE DES VEREINS

- § 17 Vereinsorgane
- § 18 Vorstand
- § 19 Gesamtvorstand
- § 20 Mitgliederversammlung
- § 21 Inhalt der Tagesordnung
- § 22 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 24 Kassenprüfer
- § 25 Vereinsjugend
- § 26 Ausschüsse
- § 27 Ordnungen

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 28 Haftpflicht
- § 29 Verwendung von Daten
- § 30 Sportunfälle
- § 31 Auflösung des Vereins
- § 32 Inkrafttreten der Satzung



A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: Tauchsport Club Tümmler Düsseldorf e.V., kurz TSC Tümmler e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Nummer 7202 eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund NRW (LSB-NRW), Tauchsportverband Nordrhein-Westfalen (TSV-NRW) und im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST e.V.). Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem LSB-NRW, dem TSV-NRW, dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports, nach den Richtlinien des VDST e.V.

- Pflege tauchsportlicher Kontakte zu anderen Interessengruppen im In- und Ausland

- Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern

- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten

- Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser

- Vermittlung von Kenntnissen über die physikalischen, psychologischen und medizinischen Probleme und Lösungsansätze des Tauchens

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, nach § 3 Nr. 26a EStG, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder



2. Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Gastmitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Fördermitglieder

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Die gesetzlichen Vertreter sind zudem verpflichtet, die anfallenden Beiträge und Gebühren zu übernehmen und per SEPA Lastschrift zu begleichen.

3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand bekanntgegeben.

4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

5. Weitere Einzelheiten werden in der Vereinsordnung geregelt.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit dem Beschluss des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft.

2. Mit der Aufnahme werden die Aufnahmegebühr und der entsprechende Mitgliedsbeitrag fällig.

3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung sowie die aktuell gültigen Ordnungen. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen, siehe auch § 27.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der

Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung des Stimmrechtes ausgeschlossen.

3. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

4. Die gesetzliche Übertragung der Stimmrechte von den jugendlichen Mitgliedern zwischen 7 und 18 Jahren, ist nicht zulässig.

5. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

6. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

7. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.



Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon, eine gültige Tauchtauglichkeitsbescheinigung, auf Verlangen, nachzuweisen.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende SEPA-Ermächtigung zu erteilen.
5. Wenn der Kassenwart feststellt, dass Mitglieder den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, wird schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes, trotz schriftlicher Mahnung, ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Anhörung gewährt werden. Mahngebühren und entsprechende weiterführende Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

6. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge und Aufnahmegebühren stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an Tauchkursen festzulegen. Die jeweilige Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den, mit dem jeweiligen Kurs, zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Ausbildungsordnung regeln.

§ 12 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.

Die Erhebung einer solchen Sonder- oder Investitionsumlage darf bis zur Höhe eines halben Jahresbeitrags beschlossen werden.

§ 13 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftliche Ermahnung
- schriftlicher Verweis
- angemessener Säumniszuschlag bei verspäteter Abgabe von Vereinsmaterial
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder Botenbrief mitzuteilen. Wird die Annahme verweigert, oder das Einschreiben, postlagernd, nicht abgeholt, gilt das Schreiben als zugegangen. In allen Fällen muss dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gewährt werden.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft



1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand oder den Schriftführer zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückvergütung anteiliger Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

§ 15 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief oder Botenbrief mitzuteilen. Wird die Annahme verweigert oder das Einschreiben, postlagernd, nicht abgeholt, gilt das Schreiben als zugegangen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist eine Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung

erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 16 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 17 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Ausschüsse
 - e) die vom Vorstand Beauftragten
 - f) die Jugendvollversammlung (§ 2 5, Abs. 2)
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendersatzes kann der Verein sich eine Verwaltungs- und Reisekostenordnung geben.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Personalunion in Vorstandsfunktionen ist unzulässig.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem
 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden
 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Rechtshandlungen eines Vorstandsmitgliedes, die den Verein zu Leistungen, von mehr als € 1.000,-- p. a. verpflichten sollen, werden durch die Budgetplanung, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, legitimiert.
3. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass bei Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder, die



Vertretungsberechtigung in folgender Reihenfolge vollzogen wird: Der stellvertretende 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden 2. Vorsitzenden.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, gemäß § 18, Absatz 3. Die Entscheidungen müssen dem Gesamtvorstand mitgeteilt werden. Die einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstands können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch gegen diese einlegen.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben - auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine mehrfach wiederholte Wiederwahl ist möglich.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
8. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl stattfinden. Der Vorstand kann auch für diese Übergangszeit ein Vereinsmitglied als kommissarischen Vertreter benennen.
9. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
10. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

11. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.
12. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem, von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 18)
 - b) dem/der Schriftführer/in
 - c) dem/der Sportwart/in
 - d) dem/der Gerätewart/in
 - e) dem/der Gleichstellungsbeauftragtem/n
 - f) dem/der Jugendwart/in

Er kann bei Bedarf weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben beauftragen.

2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll vom Schriftführer zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben, auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine mehrfach wiederholte Wiederwahl ist möglich.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 18 dieser Satzung) gehört,



vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist dieser Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger, kommissarisch, einzusetzen.

8. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 20 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie sollte im ersten Quartal des Folgejahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Die Ladungsfrist beginnt in der Regel mit dem Tage, an dem die Postsendung mit normalem Postlauf den Empfänger erreicht.
5. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht. Im Übrigen gilt § 18, Absatz 3.

§ 21 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - g) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre

Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so muss dies mindestens 1, der anwesenden, stimmberechtigten, Mitglieder beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder muss der Vorstand auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dringlichkeitsanträge sind bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ausgeschlossen.



3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 24 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und können dieses Amt nur insg. 2 Jahre hintereinander innehaben. Danach muss erst eine einjährige Pause dazwischenliegen, um sich, gegebenenfalls, wieder zur Wahl aufstellen lassen zu können.

§ 25 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 20 dieser Satzung.
4. Bei der Wahl des Jugendwarts und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.

§ 26 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 19 Ziff. 5 der Satzung gilt entsprechend.

§ 27 Ordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil. Für den Erlass, die Änderungen und die Aufhebung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 28 Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Verein ist verpflichtet seine Mitglieder dementsprechend zu versichern.

§ 29 Verwendung von Daten

Jedes Mitglied erklärt sich bereit, dass seine Daten, gem. dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gespeichert und verarbeitet werden. Im Besonderen nach § 28/1 und § 29/1 BDSG.

Dem Mitglied ist bekannt, dass die Verarbeitung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten im Sinne des BDSG, nach erforderlicher Art und Umfang, als Mittel eigener Vereinsziele dient bzw. zu deren Erfüllung zulässig ist. Der Verein ist berechtigt, von anderen, als Vereinsmitgliedern (Gästen, Zuschauern, Besuchern, Lehrgangsteilnehmern usw.) Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und dem keine schützenswerten Belange des Betroffenen entgegenstehen.



§ 30 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung zu melden.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 31 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 21 der Satzung ist zu beachten.
3. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Tauchsports zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf anzumelden.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung, am..... in das Vereinsregister Düsseldorf, in Kraft. Alle früheren Satzungen sind hierdurch nichtig.